

Gegenstände dem Könige ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge in der geeigneten Form vorzulegen. Hierzu gehören auch Anträge auf Abstellung wahrgenommener Gebrechen in der Landesverwaltung oder Rechtspflege.“ Wäre also wahrzunehmen gewesen, daß in der Landesverwaltung sich das Gebrechen herausgestellt hätte, daß irgend Jemandem, sei er Inländer oder Ausländer, das Recht verweigert, oder Unrecht geschehen sei, so würde ich glauben, es liege in dem Rechte und sogar in der Pflicht eines Standes, wenn er Kenntniß davon erlangt, eine Interpellation an die Regierung zu richten und darauf in seiner Kammer die Anträge zu stellen, welche die Natur der Sache fordert. In beiden Fällen wird es also zu einer ständischen Intercession kommen, und nach dem Inhalte der §. 109 werde ich mich, und ich glaube, wird sich auch die Kammer nicht davon abbringen lassen, der Ausländer sich anzunehmen, sie mögen an die Kammer Beschwerden einreichen, oder einzelne Mitglieder um Verwendung angehen.

(Staatsminister v. Zeschau ist unterdessen in den Saal eingetreten.)

Abg. Schumann: Dem, was die geehrten beiden Abgeordneten soeben ausgesprochen, habe ich nur Weniges hinzuzufügen. Ich habe zu bemerken, daß der Herr Referent schon erinnerte, wie die vorliegende Angelegenheit theils als Beschwerde, theils als Petition betrachtet werden könne. Betrachte ich sie als Petition und stelle die Seite, von welcher aus sie als Beschwerde angesehen werden könnte, zurück, so will es mir doch scheinen, daß die Erinnerung, welche von dem Herrn Justizminister gemacht worden ist, keinen Grund in der bisherigen Praxis finde. Ich entsinne mich, daß vor wenigen Wochen in der ersten Kammer in Gegenwart einiger Herrn Regierungscommissarien eine Petition von mehreren Ausländern vorkam. Sie betraf, wenn ich nicht irre, die Verwendung der Stände wegen Ertheilung eines Privilegiums zur Herausgabe eines schriftstellerischen Werkes. Es wurde damals auch das Bedenken geltend gemacht, daß, wenn sie Ausländer wären, die Verwendung der Stände nicht in Anspruch genommen werden könne. Dessenungeachtet wurde doch auf dieselbe Rücksicht genommen, und zwar aus dem Grunde, weil die Petenten mit mehreren Inländern verwandt waren.

Staatsminister v. Wietersheim: Ich erlaube mir zu bemerken: was den zuletzt erwähnten Fall betrifft, so kann ich genaue Auskunft darüber geben, da ich bei den Verhandlungen hierüber in der ersten Kammer gegenwärtig war; es betraf das Gesuch der von Herder'schen Erben um Verwendung gegen Nachdruck, und es wurde in der Kammer beantragt, auf das Gesuch nicht einzugehen, weil die Petenten Ausländer wären; es trat diesem Antrage auch die jenseitige Kammer bei. Dagegen bemerkte ich, daß es mir bekannt wäre, daß einer der Petenten selbst Inländer sei — es ist dies ein leiblicher Enkel des verstorbenen Herder in Weimar — und in Folge dieser Bemerkung ist die Kammer von ihrem Beschlusse zurückgegangen.

Abg. Janni: Wenn allerdings in dem Berichte das Wort „Beschwerde“ gebraucht worden ist, so ist es nicht geschehen, um ein

Kriterium von der Bedeutung der Schrift zu geben, sondern es hätte ebenso gut das Wort „Bitte um Verwendung“ gebraucht werden können. Eine Bitte um Verwendung scheint aber allerdings, wie schon der Deputirte v. Mayer bemerkt hat, nicht außerhalb §. 109 der Verfassungsurkunde zu liegen. Es kann einer Volksvertretung nicht gleichgültig sein, wenn von dem Staatsverbande getrennte Staatsbürger von ihren Rechten nicht Gebrauch machen dürfen, und auf diese Weise ist die Sache von der Deputation genommen worden. Daß übrigens die Theilnehmer der jetzigen Anstalt verbindlich sind, den frühern Gesellschaftsmitgliedern das zu gewähren, zu was ihnen die frühere Societät verbindlich war, scheint daraus hervorzugehen, weil sie stillschweigend in deren Rechte und Verbindlichkeiten getreten sind. Die hohe Staatsregierung hat ausgesprochen, daß sie die neuen Statuten nicht anders confirmiren könnte, als wenn die Ansprüche der frühern Gesellschaftsmitglieder völlig vertreten würden. Die neue Gesellschaft hat sich hierauf constituirt und die Cassenbestände der frühern an sich genommen. Ich kann also in der That nicht zweifelhaft sein, daß die Verbindlichkeit der jetzigen Theilhaber gegen die frühern ausreichend begründet sei.

Staatsminister v. Wietersheim: Es bedarf zwar kaum der Wiederholung, ich muß es aber nochmals anführen, daß das Ministerium mit dem Anspruch der Petenten völlig einverstanden ist, und daß es denselben auf das zweifelloseste begründet findet, es hat auch nie eine andere Ansicht in der Sache ausgesprochen. Bereits im Juli 1840 ist den Beschwerdeführern zu erkennen gegeben worden, daß ihre Rechte fort dauern, und bei Bestätigung der neuen Statuten ist ausdrücklich anerkannt worden, daß die Rechte ungeschmälert bleiben. Das Ministerium hat glauben müssen, daß die Sache längst erledigt ist. Hätte das Ministerium irgend ein Wort erfahren, daß 4 von den auswärtigen Geistlichen nicht befriedigt wären, so würde es sofort die nöthige Anordnung erlassen haben, um deren Forderungen Folge zu geben. Es ist ganz der Deputation anheimzustellen, ob sie auf ihrem Antrag beharren will; zweckmäßiger würde es sein, wenn sie sich dahin verwenden wollte, die Petition an die Staatsregierung abzugeben; es kommt aber auf dasselbe heraus und es ist lediglich ihrem Ermessen anheimzustellen.

Vizepräsident Eisenstuck: Es ist gegen die Petition, oder die Beschwerde, oder gegen den Antrag das Bedenken erhoben worden, als ob sie einer Verletzung der Constitution gleich zu achten sei. Dem muß ich allerdings erwiedern: ich glaube, jeder sächsische Staatsbürger hat die Verpflichtung, wenn er der Ständeversammlung angehört, Alles, was ihm unrichtig erscheint, es mag das In- oder Ausland betreffen, bemerklich zu machen und um Abhülfe nachzusuchen. Uebrigens, meine Herren, es ist keineswegs der erste Fall in dieser Kammer, wo sich eines Ausländers angenommen wurde, und wo in diesem Saale das hohe Ministerium erklärte, daß der Beschwerde abgeholfen worden sei und werden solle. Es war ein französischer Staatsbürger, ein Israelit, der hier in Dresden bei der Polizei um Gewährung des Aufenthaltes nachsuchte. Dieser Gegenstand wurde hier in der Kammer zur Sprache gebracht. Das Ministerium ging dar-